

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Jeetze in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Jeetze werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet von der Landesgrenze Niedersachsen (km 34+054) bis Kuhfelde (km 51+253) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 30.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 14	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
2. Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf.

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.
- (2) Die Errichtung von mobilen Zäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

- (3) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Jeetze allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Jeetze (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes